

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Sechste Ordnung  
zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahlen zum Studierendenparlament  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. November 2021

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Sechste Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung  
für die Wahlen zum Studierendenparlament  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**Vom 24. November 2021**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1179), hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament**

Die Achte Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. Der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), die zuletzt durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 5. Oktober 2020 (Amtl. Bek. Der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 89 vom 19. November 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:**

#### „§ 15a Wahldurchführung als reine Briefwahl

Für die Wahl zum 44. Studierendenparlament gelten aufgrund der anhaltenden Einschränkungen des universitären Lebens ob der COVID-19-Pandemie, namentlich einer möglichen Schließung der Universitätsgebäude folgende Besonderheiten:

Der Wahlausschuss kann beschließen, dass die Wahl als reine Briefwahl durchgeführt wird. In diesem Fall erhalten alle Wahlberechtigten ohne gesonderten Antrag die Briefwahlunterlagen gemäß § 19 zugesandt. In diesem Fall treten folgende Änderungen in Kraft:

1. In § 5 wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:  
Bei der Auszählung werden Mitglieder des Wahlausschusses und Auszählhelferinnen gleich bezahlt: Für die ersten fünf Stunden wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro gezahlt, danach gibt es einen „Stundenlohn“, der dem der Wahlhelferinnen entspricht.
2. § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Einsetzung von Wahlhelferinnen fakultativ ist und im Ermessen des Wahlausschusses steht.
3. § 8 gilt mit der Maßgabe, dass eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich im Internet genügt. Nr. 2 gilt nicht. Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst: „einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen;“
4. § 10 Abs. 3 Nr. 3, sowie Absatz 4 Nr. 6 gelten mit der Maßgabe, dass kein Studienfach auf dem Stimmzettel vermerkt werden muss.
5. § 13 gilt mit der Maßgabe, dass eine Bekanntmachung hochschulöffentlich im Internet genügt. § 13 Abs. 4 gilt nicht.
6. § 14 Abs. 3 Satz 4 wird ersetzt und Satz 5 wie folgt angefügt:  
„Der Wahlausschuss ist berechtigt, Namen nach eigenem Ermessen abzukürzen, soweit dies der Übersichtlichkeit des Stimmzettels dient. Dies soll nur nach Rücksprache mit der betroffenen Kandidatin geschehen.“
7. § 15 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.
8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Wählerinnenverzeichnis liegt drei Wochen vor Wahlbeginn zur Einsichtnahme aus.“
9. § 16 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten nicht. Die Wahlleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass Termin und Ort der Wahl zehn Tage vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
10. § 17 gilt mit der Maßgabe, dass das Aufstellen von Urnen zusätzlich zur Briefwahlmöglichkeit fakultativ ist.
11. § 18 Abs. 2 bis 5 gelten nicht.
12. § 19 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 3, Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, Abs. 6 gelten nicht. § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Wahlumschläge sind zu prüfen und die Wahlbriefe in dafür bestimmten Urnen aufzubewahren.“
13. § 21 Abs. 2 gilt nicht.

14. § 22 Abs. 1 gilt nicht.
15. § 22 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Auszählung der Stimmen binnen einer Woche nach Beendigung der Wahl zu erfolgen hat.
16. In § 22 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Die Auszählung erfolgt öffentlich, soweit dies mit Hygiene- und Schutzbestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie vereinbar ist.“
17. § 24 Abs. 4 gilt nicht.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft.

P. van Helden

Wahlleiter für die Wahlen zum 44. Studierendenparlament  
Philipp van Helden